

**Jugendschutzkonzept Sportverein**

**„Sportfreunde Broekhuysen e.V.“**

**Op de Bökel 1, 47638 Straelen**



## **Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung .....	1
2. Begriffsbestimmungen .....	1
2.1 Formen der sexualisierten Gewalt .....	2
2.1.1. Sexuelle Handlungen .....	2
2.1.2. Sexuelle Übergriffe .....	2
2.1.3. (Sexuelle) Grenzverletzungen.....	2
2.2. Strafrechtlich relevante Formen.....	2
3. Verhaltenskodex .....	5
4. Personalauswahl und Personalentwicklung .....	6
4.1. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung.....	6
4.2. Erstgespräch mit den ehrenamtlichen Betreuer*innen.....	6
4.3. Regelmäßige Fortbildungen und Auffrischungen.....	7
5. Vorgehensweise im Verdachtsfall.....	7
6. Handlungsleitfäden .....	8
6.1. Interventionsplan bei einer (vermuteten) Gefährdung eines jungen Menschen oder Mitarbeitenden durch Mitarbeiter*innen innerhalb des Sportvereins .....	8
6.2. Handlungsplan für alltagsorientierte Situationen .....	9
6.2.1. Trainingsbetrieb.....	9
6.2.2. Spielbetrieb .....	10
6.2.3. Veranstaltungen – Ausflüge - Übernachtung .....	11
6.2.4. Soziale Medien – Datenschutz .....	12
7. Ansprechpartner*innen und Beratungsstellen .....	13

## 1. Einleitung

### Situations- und Risikoanalyse

Für die Situations- und Risikoanalyse des Sportvereins aus Broekhuysen wurde die Checkliste aus dem Handlungsleitfaden für Vereine (Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V., 2018) als Orientierung genutzt. Anhand dessen Fragestellungen werden vorhandene Strukturen durchleuchtet und mögliche Lücken oder Fehler aufgedeckt.

Aus den Ergebnissen geht hervor, dass die Zuständigkeiten des Vorstands und die Vereins-organisationsstruktur bekannt sind und genügend Ansprechpartner\*innen zur Verfügung stehen.

Jedoch gibt es speziell für das Themengebiet Prävention wenig Strukturen. Jede\*r ehrenamtliche Betreuer\*in wird dazu aufgefordert ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorzulegen. Eine bestimmte Person, ein Ehrenkodex oder der Umgang/Kontakt zu externen Institutionen (Fachberatungsstellen o. Presse) ist nicht klar geregelt und nicht jedem bekannt. Zudem sind Verhaltensregeln nicht klar definiert, sondern werden entweder mündlich ausgesprochen oder aus dem Bauch heraus entschieden.

Daraus resultierend wurde beschlossen für das Themengebiet Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport aktiv zu werden.

## 2. Begriffsbestimmungen

Die Sexualität ist ein wesentlicher Bestandteil in der Entwicklung junger Menschen. Dieser Lebensabschnitt findet in den verschiedensten Settings statt, wie zum Beispiel der Schule, in Freundeskreisen, in der Familie oder eben auch in Sportvereinen statt. Die Sexualität kann zu sehr intimen Einblicken und Handlungen führen, so dass eine Verletzung dieser Sphäre zu Erniedrigungen und bleibenden Schäden führen kann. Aus diesem Grund gilt es, diesen sensiblen Bereich mit höchster Vorsicht zu schützen. Der Sportverein soll für Kinder und Jugendliche ein Schutzraum herstellen. Sexueller Missbrauch oder sexualisierte Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. (Definition des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs)

## 2.1 Formen der sexualisierten Gewalt

Der Ratgeber „Safe Sport“ (Bartsch & Prof. Dr. Rulofs, 2020) unterteilt die sexualisierte Gewalt in drei folgende Formen ein:

- Sexuelle Handlungen
- Sexuelle Übergriffe
- Sexuelle Grenzverletzungen

### 2.1.1. Sexuelle Handlungen

Sexuelle Handlungen, auch „Hands-off“-Handlungen genannt, geschehen ohne direkten Körperkontakt. Darunter zählen beispielsweise verbale und gestische sexuelle Belästigungen oder das Versenden von Textnachrichten mit sexuellem Inhalt an Minderjährige oder gegen den Willen einer Person. Das Ausdrücken von sexuellen Handlungen wie Pornografie und Exhibitionismus oder Film-/Fotoaufnahmen an Kindern und Jugendlichen gehören dazu.

### 2.1.2. Sexuelle Übergriffe

Von sexuellen Übergriffen spricht man, wenn es einen **direkten Körperkontakt** zwischen Täter und Opfer gibt. Diese Handlungen werden als „Hands-on“-Handlungen bezeichnet. Vergewaltigungen, versuchte oder vollendete Penetrationen, Kontakte zwischen dem Mund und Genitalien/Anus, sexuelle Berührungen (auch in der Leistengegend oder an den Brüsten) fallen darunter. Auch das Zwingen des Täters, dass sich das Opfer unrühmlich berühren soll gehört zu einem sexuellen Übergriff.

### 2.1.3. (Sexuelle) Grenzverletzungen

Bei diesem Themengebiet gibt es keine genaue Definierung, wann man von einer (sexuellen) Grenzverletzung spricht. Vielmehr hängt dies von dem subjektiven Empfinden des Opfers ab. Auch das Alter und die (Macht-)Position des Verursachers/der Verursacherin spielen bei der Bewertung der Situation eine Rolle. Grenzverletzungen liegen in einer Grauzone und können sowohl absichtlich, als auch unabsichtlich geschehen. Mögliche Szenarien hierfür sind körperliche Hilfestellungen bei Übungen, Massagen oder auch Begrüßungs- oder Abschiedsrituale.

## 2.2. Strafrechtlich relevante Formen

Mehrere Formen der sexualisierten Gewalt sind strafrechtlich relevant. Die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung bei jüngeren Minderjährigen ist in der Regel noch nicht vorhanden. Bei älteren Minderjährigen, die zur Schwelle an das Erwachsenenalter sind, wird von der Fähigkeit nur eingeschränkt ausgegangen.

Grundlage dieser Strafbestände ist ein Obhuts- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter\*in und Opfer. Mehrere Gerichte haben übereinstimmend beschlossen, dass auch Trainer\*innen aus Sportvereinen solch ein Verhältnis pflegen. Die sexuellen Handlungen sind in ihrer Strafbarkeit abhängig von verschiedenen Faktoren.

**Folgende Faustregel gilt:**

- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Kindern (< 14 Jahre) sind stets strafbar.
- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen > 14 und < 16 Jahre sind strafbar, wenn der/die Minderjährige in einem Abhängigkeitsverhältnis missbraucht wird.
- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen < 16 und > 18 Jahren sind strafbar, wenn der/die Täter\*in ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis missbraucht wird.
- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen > 18 Jahren sind strafbar, wenn sie gegen deren Willen vorgenommen werden.

Relevante Straftaten im Bereich der sexualisierten Gewalt sind unter anderem in folgenden Paragraphen zu finden:

- §176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)
- §176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern)
- §177 StGB (Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung)
- §180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger)
- §182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen)
- §183 StGB (Exhibitionistische Handlungen)
- §184i StGB (Sexuelle Belästigung)
- §201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen)

---

**§174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen):**

**Abs. 1:**

Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist.
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt, vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

**Abs. 3:**

Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1(...)

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### 3. Verhaltenskodex

Der Landessportbund des Landes Nordrhein-Westfalen hat einen Ehrenkodex für Vereine erstellt. Der Sportverein Sportfreunde Broekhuysen erachtet diesen Kodex als passend und setzt diesen ein. Jede\*r Trainer\*in muss diesen Kodex unterschreiben, und soll hinter diesen Aspekten stehen.

LANDESSPORTBUND  
NORDRHEIN-WESTFALEN



## EHRENKODEX des Landessportbundes NRW

**für alle Mitarbeitenden im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.**

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzutreten, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z.B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren.

Vorname Nachname

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

Anschrift

Sportorganisation

Datum, Ort

Unterschrift

## **4. Personalauswahl und Personalentwicklung**

Bei der Personalauswahl und -entwicklung sehen wir die Besonderheit, dass es sich um ehrenamtlich-tätige Trainer\*innen handelt, welche ihre Freizeit so gestalten, dass sie die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung fördern und ihnen zu einer Leistungssteigerung ihrer Fähigkeiten verhelfen.

Dem Verein ist bewusst, dass es sich nicht um pädagogisch und fachlich ausgebildete Kräfte handelt. Vielmehr möchten wir den handelnden Personen mit diesem Konzept ein Stück weit Sicherheit geben und stehen ihnen für weitere Fragen und Anregungen zur Verfügung.

### **4.1. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung**

Zum Einstieg in ein Trainer- oder Betreueramt sieht der Verein vor, eine Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG der handelnden Person zu verlangen. Mit Hilfe des Gesetzes aus dem SGB VII §72a ist die für den/die Trainer\*in, Betreuer\*in, Vorstandsmitglieder\*innen und Obmänner/Obfrauen, mit Hilfe eines Schreibens vom Verein, kostenfrei bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde zu beantragen.

Für den Verein ist lediglich eine Einsicht vonnöten. Das Aufbewahren des Führungszeugnisses ist nicht vorgesehen. Jedoch sollte die Einsicht sowohl von der handelnden Person, als auch von einem vereinsinternen Mitarbeiter\*in dokumentiert werden.

Eine Wiederholung dieser Tätigkeit ist spätestens alle drei Jahre zu empfehlen.

Wer sich weigert, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, wird zu einem Gespräch gebeten, um die Relevanz zu verdeutlichen. Ein Engagement ohne die Einsicht ist deswegen nicht möglich. Sollten in dem Führungszeugnis Einträge zu finden sein, welche nicht einschlägig sind (§§ 174 ff. StGB), oder bei denen auch sonst keine Kindeswohlgefährdungen zu befürchten sind, sollten sich die Jugendschutzbeauftragten des Vereins (intern/extern) gemeinsam mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins beraten und eine Entscheidung fällen.

Ein eintragsloses Führungszeugnis bedeutet aber keineswegs eine hundertprozentige Sicherheit.

### **4.2. Erstgespräch mit den ehrenamtlichen Betreuer\*innen**

Jede ehrenamtlich-tätige Person muss vor der Ausübung des Amtes ein Erstgespräch mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes/Jugendvorstand und nach Möglichkeit mit den Jugendschutzbeauftragten führen.

Inhalte des Gespräches sind:

- Vorstellung des Vereins und deren Personen

- Vorstellung der neuen helfenden Person (Ersteindruck der Eignung)
- Platzbegehung (dabei auf die Besonderheiten der einzelnen Räume eingehen)
- Vorstellung und Unterzeichnung des Ehrenkodex
- Vorstellung und Erläuterung des Schutzkonzeptes (besonders die Handlungsleitfäden) + schriftliche Kommunikation und Akzeptanz
- Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses (danach möglich, jedoch vor Antritt)

#### **4.3. Regelmäßige Fortbildungen und Auffrischungen**

Zweimal jährlich stellt der/die Ansprechpartner\*in Prävention das aktuelle Konzept in Form einer Fortbildung vor. Gemeinsam werden Erfahrungen gesammelt und ausgetauscht. Darüber hinaus sollen die Trainer\*innen neue Themen erarbeiten und somit aktiv in die Arbeit dieses Themas eingebunden werden. Die Beauftragten der Jugendprävention bieten bis zu zwei Termine an. Die Teilnahme an einer dieser Veranstaltungen ist für alle Trainer\*innen, Betreuer\*innen, Vorstandsmitglieder\*innen und Obmänner/Obfrauen verpflichtend. Eine Wiederholung wird auf alle 2 Jahre festgelegt.

Zusätzlich ist es möglich, regelmäßigen Input von außen dazu zu holen, um beispielsweise Themenaspekte vertiefend zu beleuchten oder eine andere Art der Ansprache zu ermöglichen. Des Weiteren können situativ Fortbildungen kreiert und angeboten werden.

#### **5. Vorgehensweise im Verdachtsfall**

Für diejenigen, die betroffen sind oder entsprechende Situationen beobachtet haben, dient der/die konkrete Ansprechpartner\*in als Anlaufstelle. Auch ist es möglich, eine vertraute Person zu informieren, welche dann den Weg zur Ansprechperson sucht.

Der Kontakt kann durch ein persönliches Gespräch, ein Telefonat oder schriftlich (per E-Mail, Brief) aufgenommen werden. Die entsprechenden Kontaktdaten sind unter Punkt 7. Ansprechpartner\*innen und Beratungsstellen zu finden.

Zudem befindet sich im Außenbereich ein Briefkasten, indem man anonym Verdachtsfälle oder Beschwerden ausdrücken kann.

Wir versichern, dass alle eingehenden Meldungen streng vertraulich, respektvoll, gewissenhaft und zeitnah behandelt werden.

## 6. Handlungsleitfäden

### 6.1. Interventionsplan bei einer (vermuteten) Gefährdung eines jungen Menschen oder Mitarbeitenden durch Mitarbeiter\*innen innerhalb des Sportvereins

Maßnahmen	Handlungen
Vorgehen bei Verdachtsfällen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuständigkeit -&gt; Ansprechpersonen für Prävention</li> <li>- Information an die Ansprechperson (keine weiteren Personen informieren)</li> <li>- Äußerungen werden ernst genommen</li> <li>- Situation wird sachlich aufgenommen</li> <li>- Keine Wertung</li> <li>- Keine Versprechen</li> <li>- Vermeidung von Urteilungen</li> <li>- Meldung an Vereinsleitung – falls erforderlich</li> </ul>
Sofortmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontakt zum/zur Verursacher*in unterbrechen</li> <li>- Prüfung einer Suspendierung/strukturelle Veränderungen notwendig?</li> <li>- Frage nach externer Hilfe</li> </ul>
Dokumentation durch Ansprechpersonen für Prävention	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfolgt schriftlich mit <b>Dokument des Vereins</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Name, Ort, Datum</li> <li>→ Datum der Situation</li> <li>→ Konkrete Beschreibung</li> <li>→ Gesprächsanlass</li> <li>→ Zustimmung per Unterschrift</li> </ul> </li> </ul>
Einschaltung von Dritten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine detaillierten Informationen nach außen geben (Presse, Eltern, Mannschaft o. Mitarbeiter*innen)</li> <li>- Netzwerke und Fachberatungen vorstellen</li> <li>- Notwendigkeit von Jugendamt/Strafverfolgungsbehörde besprechen</li> <li>- Erziehungsberechtigte nach Absprache mit der/dem Betroffenen hinzuziehen</li> </ul>
Datenschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- personenbezogene Daten schützen</li> <li>- Informationen zu Personen und Sachverhalten können dem Vorstand mitgeteilt werden</li> <li>- keine Informationen an die Öffentlichkeit (bei Vermutungen)</li> </ul>
Aufarbeitung bzw. Rehabilitation	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Angebote von Unterstützungsmaßnahmen</li> <li>- Rehabilitation bei unrechten Anschuldigungen</li> <li>- Kontrolle/Anpassung des Konzeptes</li> </ul>

## 6.2. Handlungsplan für alltagsorientierte Situationen

### 6.2.1. Trainingsbetrieb

#### Handlungsleitfaden für den Trainingsbetrieb

##### ... in der Kabine

- Duschen als freiwilliges Angebot
- keine Foto-/Filmaufnahmen in der Kabine!
- Betreuer\*innen und verschiedene Geschlechter bekommen ihre eigene Kabine und Dusche

##### ... auf dem Platz

- Vermeidung von überflüssigem Körperkontakt
- Nachfrage bei körperlichem Kontakt (bei Verletzungen, Hilfestellungen etc.)
- Gesundes Nähe-Distanz-Verhalten
- namentliche Ansprache

##### ... weitere Besonderheiten

- Sonder-/Einzeltrainings nur in besonderen Fällen – Absprache mit dem Vorstand/Ansprechpersonen für Prävention
- Einzeltraining nur mit Einverständnis (im besten Fall mit Anwesenheit) der Erziehungsberechtigten
- keine Grenzverletzungen bei der Kontrolle der Sportbekleidung
- nach Möglichkeit immer zu zweit (Betreuer\*in/Eltern)
- Vermeidung von abgeschirmten Situationen

## 6.2.2. Spielbetrieb

### Handlungsleitfaden für den Spielbetrieb

#### ... in der Kabine

- Zutritt nur mit Bestätigung der Mannschaft
- Duschen als freiwilliges Angebot
- Betreuer\*innen und verschiedene Geschlechter bekommen ihre eigene Kabine und Dusche

#### ... auf dem Platz

- Vermeidung von überflüssigem Körperkontakt
- Nachfrage bei körperlichem Kontakt (bei Verletzungen, Hilfestellungen etc.)
- Gesundes Nähe-Distanz-Verhalten

#### ... weitere Besonderheiten

- möglichst keine Anreise in 1:1 Situationen
- Leistungsorientierung: keine Bevorzugung von persönlichen Beziehungen → Trainingsbeteiligung oder Leistungsvermögen
- keine Grenzverletzungen bei der Kontrolle der Sportbekleidung
- nach Möglichkeit immer zu zweit (Betreuer\*in/Eltern)
- Vermeidung von abgeschirmten Situationen

### **6.2.3. Veranstaltungen – Ausflüge - Übernachtung**

#### **Handlungsleitfaden für Veranstaltungen, Ausflüge und Übernachtungen**

##### **Veranstaltungen und Ausflüge**

- als freiwilliges Angebot
- nur mit Kenntnis des Jugendvorstandes unter Einhaltung des Jugendschutzgesetzes
- keine 1:1 Situationen bei der An- und Abreise, keine abgeschirmten Situationen
- Anlassbezogen (Saisonabschluss, Jubiläum, etc.) mit mindestens zwei Erwachsenen
- Vorsicht und Kontrolle bei Foto- und Filmaufnahmen
- Verzicht auf grenzverletzendes Rituale oder Aktivitäten

##### **Übernachtungen**

- als freiwilliges Angebot
- nur mit Kenntnis des Jugendvorstandes unter Einhaltung des Jugendschutzgesetzes
- keine 1:1 Situationen bei der An- und Abreise, keine abgeschirmten Situationen
- Anlassbezogen (Saisonabschluss, Jubiläum, etc.) mit mindestens zwei Erwachsenen
- Vorsicht und Kontrolle bei Foto- und Filmaufnahmen
- Verzicht auf grenzverletzendes Rituale oder Aktivitäten
- Übernachtungen im Vereinsheim nur gemeinsam

#### 6.2.4. Soziale Medien – Datenschutz

##### Handlungsleitfaden für soziale Medien

###### **Mannschafts- oder Elterngruppe /private Nachrichten**

- freiwillige Teilnahme
- kein Versenden von Inhalten mit gewaltverherrlichenden oder pornografischen Inhalten
- Kontrolle bei Cyber-Mobbing/Cyber-Grooming und weiteren geteilten Inhalten
- Gruppen dienen lediglich zur Informationsverbreitung
- private Nachrichten dienen lediglich zur Informationsverbreitung
- Rolle als Vorbild wahren

###### **Datenschutz**

- das Recht am eigenen Bild wahren und durchsetzen
- Foto- oder Filmaufnahmen nur mit ausdrücklicher Zustimmung

→ bei minderjährigen Personen unter Zustimmung der Eltern

## 7. Ansprechpartner\*innen und Beratungsstellen

### Ansprechpartner\*in Prävention

**Intern:** *Anni Legeit-Fidomska (015753232122)*

**Extern:** *Carmen Finke (01796741001)*

**E-Mail:** *jugendschutz@sportfreunde-broekhuysen.de*

### 1. Vorsitzender

Klaus Schaffer

0173/5451512

[vorsitzender@sportfreunde-broekhuysen.de](mailto:vorsitzender@sportfreunde-broekhuysen.de)

### Geschäftsführer

Thomas Taxen

0163/1837413

[geschaeftsfuehrung@sportfreunde-broekhuysen.de](mailto:geschaeftsfuehrung@sportfreunde-broekhuysen.de)

### Beratungsstellen: